

dem Buchstaben des Lübischen Rechts nicht begriffen, sie vermöge und Inhalts der privilegien des Herzogthums Hollstein den Sächsischen Rechten folgen und nach selbigen sprechen sollen, gleichwie ebenermas- sen die Landschaft Dithmarsen als eine provincia accessoria incor- porata des Herzogthums Hollsteins Inhalts des derselben im Jahr 1567. gegebenen Land-Rechts art. 132. des Sächsischen Rechts sich bedienet, auch die gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechte dem kund- baren Landes-Gebrauch und Sächsischen Recht vermöge der Land-Ge- richts-Ordnung in dem Herzogthum Hollstein subordiniret und nach- gesetzt worden sind, dergestalt, daß, wenn der vorkommende Fall in dem alten Sachsen-Recht nicht entschieden, alsdenn erst die gemeinen Kayserlichen Rechte zur Hand genommen werden sollen,

vid. Reuidirte Schleswig-Hollsteinische Landgerichts-Ordnung  
P. II. Tit. II. §. 3.

Conf. Eric. Mauritius Consilior. Kiliens. Consilio VII.  
num. 4. 15. et 16.

und demnach, da angeführter massen das ius repraesentandi in succes- sione collateralium vermöge des Sächsischen Rechts nicht statt fin- det, scheinen möchte, daß hieselbst in dem Herzogthum Hollstein die Voll-Schwester-Kinder der Defunctae die Halb-Schwester der De- functae iure repraesentationis von der Erbschafft zu excludiren nicht berechtiget seyn.

Dennoch aber und dieweil das in dem Römischen Recht durch die Nouellam 118. cap 3. verstattete ius repraesentandi, Krafft des- selben, wenn der Verstorbene, von dessen Erbschafft die Frage ist, vollbürtige Geschwister mit vollbürtiger Geschwister Kindern hinterlas- sen, diese an ihrer Eltern Stelle treten, um mit jenen dem Erblasser zu succediren, imgleichen, wenn der Erblasser nebst Halb-Geschwistern vollbürtiger Geschwister Kinder hinterlassen, diese abermahls an ihrer Eltern Stelle treten, um die Halb-Geschwister des Erblassers von der succession auszuschliessen, in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation vermöge des allgemeinen Reichs-Abschieds zu Worms de an- no 1521. §. nachdem auch in gemeinen Rechten versehen 2c. 19. durch gehends eingeführet und bestätiget worden, dergestalt, daß, weil man an vielen Enden aus Unwissenheit und Mißbrauch, wie die Worte des Reichs-Abschiedes lauten, darüber nicht gehalten, das zu der Zeit noch nicht auseinander gegangene Reichs-Regiment bey jeden Obrigkeiten  
im